

**Antrag auf Genehmigung von Schlachtungen von Schweinen, Rindern, Ziegen, Schafen  
oder Pferden im Herkunftsbetrieb unter Verwendung einer Mobilen Einheit**  
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

**Antragssteller:**

- Tierhalter oder Eigentümer der zur Schlachtung vorgesehenen Tiere
- Erzeugergemeinschaft
- Betreiber einer mobilen Einheit
- Schlachthof

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ggf. VVVO-Nr. \_\_\_\_\_

**ggf. vom Antragssteller abweichender Tierhalter (Herkunftsbetrieb):**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ ggf. VVVO-Nr. \_\_\_\_\_

**I. Ich beantrage die Schlachtung von**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Rindern       | Anzahl Rinder pro Schlachtung: _____*       |
| <input type="checkbox"/> Hausschweinen | Anzahl Hausschweine pro Schlachtung: _____* |
| <input type="checkbox"/> Pferden/Esel  | Anzahl Pferde/Esel pro Schlachtung: _____*  |
| <input type="checkbox"/> Schafe        | Anzahl Schafe pro Schlachtung: _____*       |
| <input type="checkbox"/> Ziegen        | Anzahl Ziegen pro Schlachtung: _____*       |

im genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung einer mobilen Einheit und gemäß beigefügter/m schriftlicher Vereinbarung/Nutzungskonzept.

\*Pro Schlachtvorgang maximal 3 Rinder, 6 Hausschweine, 3 Pferde/Esel, 9 Schafe/Ziegen

Im Jahr sollen \_\_\_\_\_ Tiere im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden.

Ich beantrage die Ausnahmegenehmigung für die Entblutung außerhalb der Mobilen Einheit. Das Blut ist nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt.

**II. Hiermit wird bestätigt, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:**

Das Tier/die Tiere können nicht zum Schlachthof transportiert werden, um ein Risiko für den Tierhalter und Verletzungen der Tiere während des Transports zu vermeiden.

Zwischen dem Schlachtbetrieb und dem Eigentümer der Tiere besteht eine schriftliche Vereinbarung zur Nutzung einer Mobilen Einheit. Die schriftliche Vereinbarung ist dem Antrag beigelegt.

Der Schlachthof oder der Eigentümer der zur Schlachtung bestimmten Tiere muss den amtlichen Tierarzt mindestens drei Tage vor dem Datum und Zeitpunkt der beabsichtigten Schlachtung der Tiere informieren. Die Verantwortlichkeit wird in beigelegtem Nutzungskonzept geregelt.

Der amtliche Tierarzt, der die Schlachtieruntersuchung der zur Schlachtung bestimmten Tiere durchführt, ist bei der Schlachtung (Betäubung/Tötung und Entblutung, ggf. Entnahme Magen-Darm-Trakt) anwesend.

Die Mobile Einheit, die für das Entbluten und/oder zum Transportieren der geschlachteten Tiere vorgesehen ist, verfügt über eine Eignungsprüfung durch die zuständige Behörde bzw. die Eignungsprüfung ist beantragt oder sie ist als Teil eines Schlachtbetriebs EU zugelassen.

Kennzeichen/Fahrgestellnummer: \_\_\_\_\_

Kopie Eignungsprüfung liegt bei:  Ja  beantragt am: \_\_\_\_\_

Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden. Die Transportdauer beträgt maximal 2 Stunden. Die geschätzte Fahrzeit beträgt: \_\_\_\_\_

Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes wird

beantragt\*\*  ist nicht erforderlich.

\*\*Hinweis: Der Magen-Darm-Trakt muss das Tier zum Schlachthof begleiten.

Das Fahrzeug verfügt  über eine Kühlung  nicht über eine Kühlung.

(Hinweis: Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, so müssen die geschlachteten Tiere gekühlt werden. Wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen, ist keine aktive Kühlung erforderlich.)

Der Schlachthof wird bei jeder Schlachtung im Voraus über die beabsichtigte Ankunftszeit der geschlachteten Tiere informiert, damit unverzüglich nach Ankunft im Schlachthof die weiteren Schlachtarbeiten erfolgen können. Die Verantwortlichkeit wird in beigelegtem Nutzungskonzept geregelt.

Den Schlachtieren wird zusätzlich zu den Informationen zur Lebensmittelkette, die gemäß Anhang II Abschnitt III vorzulegen sind, die amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 mitgegeben oder vorab dem Schlachtbetrieb übermittelt.

### III. Angaben zum Betäubungs- und Tötungsverfahren

Die Betäubung erfolgt durch eine sachkundige Person (Sachkundenachweis ist beizufügen)

mittels  Kugelschuss  Bolzenschuss  Elektrobetäubung

Gerätetyp: \_\_\_\_\_

Das Tier/ die Tiere werden ruhig gestellt durch:

\_\_\_\_\_

### IV. Antrag auf Kugelschuss

Ich beantrage die Betäubung/Tötung gemäß § 12 Tierschutz-Schlachtverordnung mittels Kugelschuss durchzuführen (nur bei Rindern die ganzjährig im Freien gehalten werden möglich!).

Die Rinder werden ganzjährig im Freien gehalten.

Der Kugelschuss wird von einem Schützen mit Sachkundenachweis nach VO (EG) Nr. 1099/2009 und waffenrechtlicher Schießeraubnis nach § 10 Waffengesetz durchgeführt. Eine Kopie des Sachkundenachweises liegt dem Antrag bei. Die waffenrechtliche Erlaubnis für den Schützen wurde beantragt bzw. liegt dem Antrag als Kopie bei.

Der Abschuss mittels Kugelschuss erfolgt auf folgender/n Fläche/n (Flst.-Nr., Gemarkung):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Antragssteller)

### Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

Kopie der schriftlichen Vereinbarung zwischen Tierhalter und einem zugelassenen Schlachtbetrieb über die Durchführung der Schlachtung im Herkunftsbetrieb unter Verwendung einer Mobilen Einheit und den Abschluss des Schlachtvorgangs

Kopie der amtlichen Eignungsbescheinigung der Mobilen Einheit oder Antrag auf Eignungsprüfung der Mobilen Einheit

Nutzungskonzept

### Bei Kugelschuss zusätzlich:

Kopie Sachkundenachweis des Schützen

Kopie Schießeraubnis (sofern bereits vorhanden)